

6/SN-348/ME 1 von 9



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon 05 12/59 30-0 Telefax 0 512 / 57 64 56

Sachbearbeiter EOSTA Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: Jv 401 - 1b/94

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13</u>	-GE/19 <u>14</u>
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt <u>1. März 1994</u>	

Dr. Rainer

Betrifft: Pornographiegelgesetz;
Begutachtungsverfahren;

Entsprechend dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94, werden je 25 Ablichtungen der Stellungnahmen der gefertigten Oberstaatsanwaltschaft sowie der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Innsbruck, am 22. Februar 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

[Handwritten Signature]



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 InnsbruckTelefon
05 12/59 30-0Telefax
0 512 / 57 64 56

Sachbearbeiter EOStA Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: Jv 401 - 1b/94

An das
Bundesministerium
für Justiz
W i e n

Betrifft: Entwurf eines Pornographieggesetzes;
neuerliches Begutachtungsverfahren;

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94, lege ich die Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch zum (überarbeiteten) Pornographieggesetz mit der Äußerung vor, daß der für notwendig gehaltene Entfall der Tatbestandsvoraussetzung des "tatsächlichen Geschehens" sicher zu Beweiserleichterungen führen wird. Mit dem Wegfall einer Kostentragungspflicht der öffentlichen Hand wurde einem Einwand auch der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck entsprochen. Die Zuständigkeitsregelung ist jetzt besser als jene des alten Entwurfes.

Insgesamt bestehen sohin gegen den nunmehrigen Gesetzesentwurf keine Einwände.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme und jener der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch wurden erlaßgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Innsbruck, am 22. Februar 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:


OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 InnsbruckTelefon
05 12/59 30-0Telefax
0 512 / 57 64 56

Sachbearbeiter EOStA Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: Jv 401 - 1b/94

An das
Bundesministerium
für Justiz
W i e n

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes;
neuerliches Begutachtungsverfahren;

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 8. Februar 1994, GZ 701.011/12-II 2/94, lege ich die Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch zum (überarbeiteten) Pornographiegesetz mit der Äußerung vor, daß der für notwendig gehaltene Entfall der Tatbestandsvoraussetzung des "tatsächlichen Geschehens" sicher zu Beweiserleichterungen führen wird. Mit dem Wegfall einer Kostentragungspflicht der öffentlichen Hand wurde einem Einwand auch der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck entsprochen. Die Zuständigkeitsregelung ist jetzt besser als jene des alten Entwurfes.

Insgesamt bestehen sohin gegen den nunmehrigen Gesetzesentwurf keine Einwände.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme und jener der unterstellten Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch wurden erlaßgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Innsbruck, am 22. Februar 1994

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Eingelangt 2 1. FEB. 1994 2 fach

Beilagen: /

Jv. OSTA-B: 397-16/94

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

GZ Jv 364 - 2/94

An die
Oberstaatsanwaltschaft

I n n s b r u c k

Telefon
0 52 22/28 7 31-0

Neue Tel. Nr. 59 30-0

Sachbearbeiter EStA Dr. Nigg

Klappe 575 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische
Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);
neuerliches Begutachtungsverfahren;

Bezug: do. Erlaß vom 11. Feber 1994, Jv 326 - 1b/94.

Zum überarbeiteten Entwurf eines
Bundesgesetzes gegen porno-
graphische Kinder- und
Gewaltdarstellungen und zum Schutz
der Jugend vor Pornographie (PornG)
wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Zunächst wird darauf verwiesen,

daß das Bundesministerium für Justiz bereits im Mai 1993 einen Entwurf eines neuen PornG zur Begutachtung versendet hat. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden offenbar so viele und gewichtige Änderungsvorschläge vorgebracht, daß sich das Bundesministerium für Justiz veranlaßt sah, auf Grundlage der zahlreichen Stellungnahmen und weiterer internationaler Entwicklungen im Bereich der Pornographiekontrolle den seinerzeitigen Entwurf in seiner Gesamtheit zu überarbeiten.

In der Tat weist der überarbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (PornG) nunmehr brauchbarere Begriffsbestimmungen auf, zumal es bei den Begriffen der "pornographischen Darstellung mit Unmündigen", der "pornographischen Gewaltdarstellung" und der "pornographischen Darstellung mit Tieren" nicht mehr darauf ankommt, daß ein tatsächliches Geschehen als solches wiedergegeben wird, sondern klar hervorgestrichen wird, daß auf den Eindruck, den die jeweilige Darstellung dem objektiven Betrachter vermittelt, abgestellt wird. Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe eines "tatsächlichen Geschehens", das im Rahmen des Begutachtungsverfahrens heftigste Kritik, daß hier bloß auf einen Darstellerschutz abgestellt werden sollte, ausgelöst hatte, bewirkt nun die Beseitigung der Gefahr von Beweisschwierigkeiten und insbesondere eine bessere Vollziehbarkeit des Verbots des Besitzes von Kinderpornographie.

Der überarbeitete Entwurf sieht nunmehr auch vor, daß als Darstellung (Darbietung) im Sinne dieses Bundesgesetzes auch ein Bild oder Datenträger, der eine Darstellung im Sinne des Abs. 1 Z. 2 bis 5 des Entwurfes, oder ein Tonträger, der eine Darbietung im Sinne des Abs. 1 Z. 5 des Entwurfes enthält, zu gelten hat, womit auch bestimmte Telefonsexangebote erfaßbar sind.

Aufgrund der Kritik, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu § 4 des Entwurfes geäußert wurde, wurde das Schutzalter wiederum auf 16 Jahre angehoben.

Der überarbeitete Entwurf enthält auch im Abschnitt über die vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft (§ 7 des Entwurfs) erhebliche Verschärfungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, was zu begrüßen ist. Gleiches gilt auch für die Erweiterung des Geltungsbereiches des Pornographieggesetzes auf moderne Kommunikationstechniken und die Bestimmung über die zwingende Einziehung von Tatobjekten, über Bild und Bildträger hinaus, auch auf Daten- und Tonträger sowie Schriften (§ 11 des Entwurfes).

Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf wurden insbesondere auch die Zuständigkeitsbestimmungen neu gestaltet. Im § 13 des überarbeiteten Entwurfs wird zunächst festgehalten, daß mit Strafe bedrohte Handlungen im Sinne dieses Gesetzes (PornG) nicht als Medieninhaltsdelikte zu gelten haben und weiters bestimmt, daß das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz dem Bezirksgericht zusteht, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Landesgerichtes gelegen ist, woraus sich für den Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innsbruck für das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen nach dem künftigen Pornographieggesetz ergibt. In die Zuständigkeit des Landesgerichtes wird bei Gesetzwerdung im Sinne des überarbeiteten Entwurfes nur die Bestimmung nach § 2 Abs. 2 des PornG (bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Gewerbsmäßigkeit oder des Handelns als Mitglied einer Bande) fallen.

Gegen die geplante Neuregelung des Pornographieggesetzes im

Sinne des überarbeiteten Entwurfs bestehen nach ho. Auffassung
keine Bedenken.

Innsbruck, am 17.2.1994.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Leury'.